

## Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren

### Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ

Version 11.2016

#### Inhaltsverzeichnis

1.	Begriffserklärungen .....	2
2.	Grundlagen und Bestimmungen .....	2
3.	Verantwortlichkeiten und Kosten.....	3
4.	Expertinnen und Experten.....	3
4.1	Bundesrechtliche Regelungen .....	3
4.2	Status und Amt.....	4
4.3	Anforderungen .....	4
5.	Qualifikationsbereiche, Notengebung und Gewichtung .....	5
5.1	Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnoten .....	5
5.2	Regelfall und Spezialfälle.....	6
5.3	Qualifikationsverfahren im Regelfall: Gewichtung .....	7
5.4	Qualifikationsverfahren in den Spezialfällen gemäss Ziffer 5.2.....	8
5.5	Gewichtung der Bereiche.....	8
5.6	Notengebung und Bestehensregeln .....	8
6.	Die Qualifikationsbereiche im Einzelnen.....	9
6.1	Qualifikationsbereich Praktische Arbeit (IPA) .....	9
6.1.1	Beteiligte .....	9
6.1.2	Gegenstand .....	9
6.1.3	Vorbereitung .....	10
6.1.4	Durchführung .....	11
6.1.5	Bewertung.....	11
6.1.6	Hilfsmittel .....	11
6.1.7	Dauer und Abbruch.....	12
6.2	Qualifikationsbereich Berufskennnisse (BK).....	12
6.3	Qualifikationsbereich Allgemeinbildung .....	13
6.4	Erfahrungsnote Bildung in beruflicher Praxis.....	13
6.5	Erfahrungsnote berufskundlicher Unterricht .....	13
7.	Notenformular zur Ermittlung der Gesamtnote .....	13
8.	Allgemeine Hinweise .....	13
8.1	Bestehen der Prüfung .....	13
8.2	Prüfungswiederholung .....	13
8.3	Berufsmaturität.....	14
8.4	Mitteilung des Prüfungsergebnisses .....	14
8.5	Eröffnung des Entscheides .....	14
8.6	Verhinderung bei Krankheit und Unfall .....	15

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen sind ein Anhang zum Bildungsplan und damit für die Prüfungsbehörden in allen Kantonen verbindlich. Sie richten sich an alle Personen, die sich mit der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Qualifikationsverfahren befassen. Die Lernenden bilden ausdrücklich nicht Zielgruppe der Ausführungsbestimmungen.

## 1. Begriffserklärungen

Diese Ausführungsbestimmungen berücksichtigen die Terminologie des Bundesgesetzes und der Bundesverordnung über die Berufsbildung (BBG bzw. BBV).

Verwendet wird die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bildungsverordnung Fachfrau / Fachmann Gesundheit massgebende Terminologie des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI.

Die wichtigsten Begriffe sind nachfolgend umschrieben. Weitere Begriffsklärungen finden sich im Lexikon Berufsbildung des SDBB, zu finden unter [www.lex.berufsbildung.ch](http://www.lex.berufsbildung.ch).

Qualifikationsverfahren (QV)	Das Qualifikationsverfahren umfasst alle Bereiche einer Grundbildung, in denen Bewertungen vorgenommen werden und/oder welche einen Zusammenhang haben mit der Erteilung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses EFZ. Dazu gehören z.B. Teilprüfungen, Bewertungen durch die Berufsbildner, Erfahrungsnoten, die Abschlussprüfung und anderes.
Abschlussprüfung	Die Abschlussprüfung wird am Ende der Lehrzeit absolviert und umfasst folgende Qualifikationsbereiche: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Praktische Arbeit</li> <li>▪ Berufskennntnisse</li> <li>▪ Allgemeinbildung</li> </ul>
Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis	Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis erhält, wer die Abschlussprüfung bestanden oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat.

## 2. Grundlagen und Bestimmungen

Die rechtlichen Grundlagen zur Durchführung des Qualifikationsverfahrens Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ sind in den folgenden Dokumenten aufgeführt:

- *Bundesgesetz über die Berufsbildung BBG vom 13.12.2002, Art. 33 bis Art. 41* Eidgenössische Gesetzessammlung ([www.admin.ch](http://www.admin.ch)), SR-Nummer 412.10
- *Verordnung über die Berufsbildung BBV vom 19.11.2003, Art. 30 bis Art. 39* Eidgenössische Gesetzessammlung ([www.admin.ch](http://www.admin.ch)), SR-Nummer 412.101
- *Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ vom (Datum)* [www.odasante.ch](http://www.odasante.ch) / Berufliche Grundbildung / FaGe EFZ
- *Bildungsplan Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ* [www.odasante.ch](http://www.odasante.ch) / Berufliche Grundbildung / FaGe EFZ
- *Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006* Eidgenössische Gesetzessammlung ([www.admin.ch](http://www.admin.ch)), SR-Nummer 412.101.241
- *Handbuch des EHB für Expertinnen/Experten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung* Web-Site EHB ([www.ehb-schweiz.ch](http://www.ehb-schweiz.ch))

Die aktuellen Fassungen von Bildungsverordnung und Bildungsplan Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ sind auf den Homepages von OdASanté ([www.odasante.ch](http://www.odasante.ch)) und SBFI aufgeschaltet.

### **3. Verantwortlichkeiten und Kosten**

Die Kantone sorgen für die Durchführung der Qualifikationsverfahren. Sie beauftragen in der Regel Prüfungskommissionen mit der Durchführung der Abschlussprüfungen und wählen Expertinnen und -experten. Zur Organisation und Leitung der Abschlussprüfungen setzen sie Chefexpertinnen und -experten ein (BBG 40) und unterstützen die Schulung der vorgesetzten Fachkräfte.

Die Prüfungsbehörde stellt sicher, dass die Anbieter beruflicher Praxis und die Lernenden über die Modalitäten und Fristen für die Ausführung der praktischen Arbeit ausreichend und rechtzeitig informiert sind.

Die Prüfungsbehörde setzt sich dafür ein, dass ein national einheitlicher Prüfungstag für die Prüfung in Berufskennnissen gewährleistet ist und eingehalten wird.

Die Abschlussprüfungen sind für die Kandidatinnen und Kandidaten in der Regel kostenlos (BBG Art. 41).

Das SDBB begleitet schweizweit und sprachregional die Erarbeitung der Unterlagen für die Abschlussprüfung mit fachlicher, administrativer und personeller Unterstützung. Mit seinen Dienstleistungen unterstützt es das Erreichen der folgenden Ziele:

- Gleichwertigkeit und Validität der Prüfungen in der ganzen Schweiz,
- Qualitätssicherung,
- Unterstützung und Entlastung von Kantonen und Verbänden.

### **4. Expertinnen und Experten**

#### **4.1 Bundesrechtliche Regelungen**

Die massgebenden Bestimmungen der Bundesgesetzgebung für Expertinnen und Experten sind nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

- |                             |  |
|-----------------------------|--|
| <i>BBG, Art. 47</i>         | <i>Für die Bildung von anderen Berufsbildungsverantwortlichen wie von Prüfungsexpertinnen und -experten sowie von weiteren in der Berufsbildung tätigen Personen kann der Bund Angebote bereitstellen.</i>                                 |
| <i>BBV, Art. 35, Abs. 1</i> | <i>Für die Durchführung der Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung setzt die kantonale Behörde Prüfungsexpertinnen und –experten ein. Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt haben ein Vorschlagsrecht.</i>               |
| <i>BBV, Art. 35, Abs. 2</i> | <i>Die Prüfungsexpertinnen und –experten halten die Resultate sowie ihre Beobachtungen während des Qualifikationsverfahrens schriftlich fest, einschliesslich Einwände der Kandidatinnen und Kandidaten.</i>                               |
| <i>BBV, Art. 50</i>         | <i>Das Bundesamt sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den für das Qualifikationsverfahren zuständigen Organisationen der Arbeitswelt für ein Kursangebot für Prüfungsexpertinnen und –experten und bietet diese zu Kursen auf.</i> |

## 4.2 Status und Amt

Die Expertinnen und Experten werden auf Vorschlag der zuständigen Organisation der Arbeitswelt durch die kantonale Behörde gewählt. Sie sind in dieser Funktion die offizielle Vertretung der kantonalen Verwaltung und erhalten damit den Auftrag, im Namen der Verwaltung Prüfungen oder Teile von Prüfungen vorzubereiten und durchzuführen. In ihrem Amt sind sie an die Regeln staatlicher Tätigkeit gebunden. Darunter fallen insbesondere Amtsgeheimnis und Schweigepflicht, Verwaltungshandeln (Gleichbehandlung und Rechtmässigkeit), Ausstandspflicht und pflichtgemässes Ermessen.

## 4.3 Anforderungen

Grundsätzlich können Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sowie Fachvorgesetzte in Lehrbetrieben oder überbetrieblichen Kursen und Fachlehrpersonen der berufskundlichen schulischen Bildung als Prüfungsexpertinnen und -experten gewählt werden.

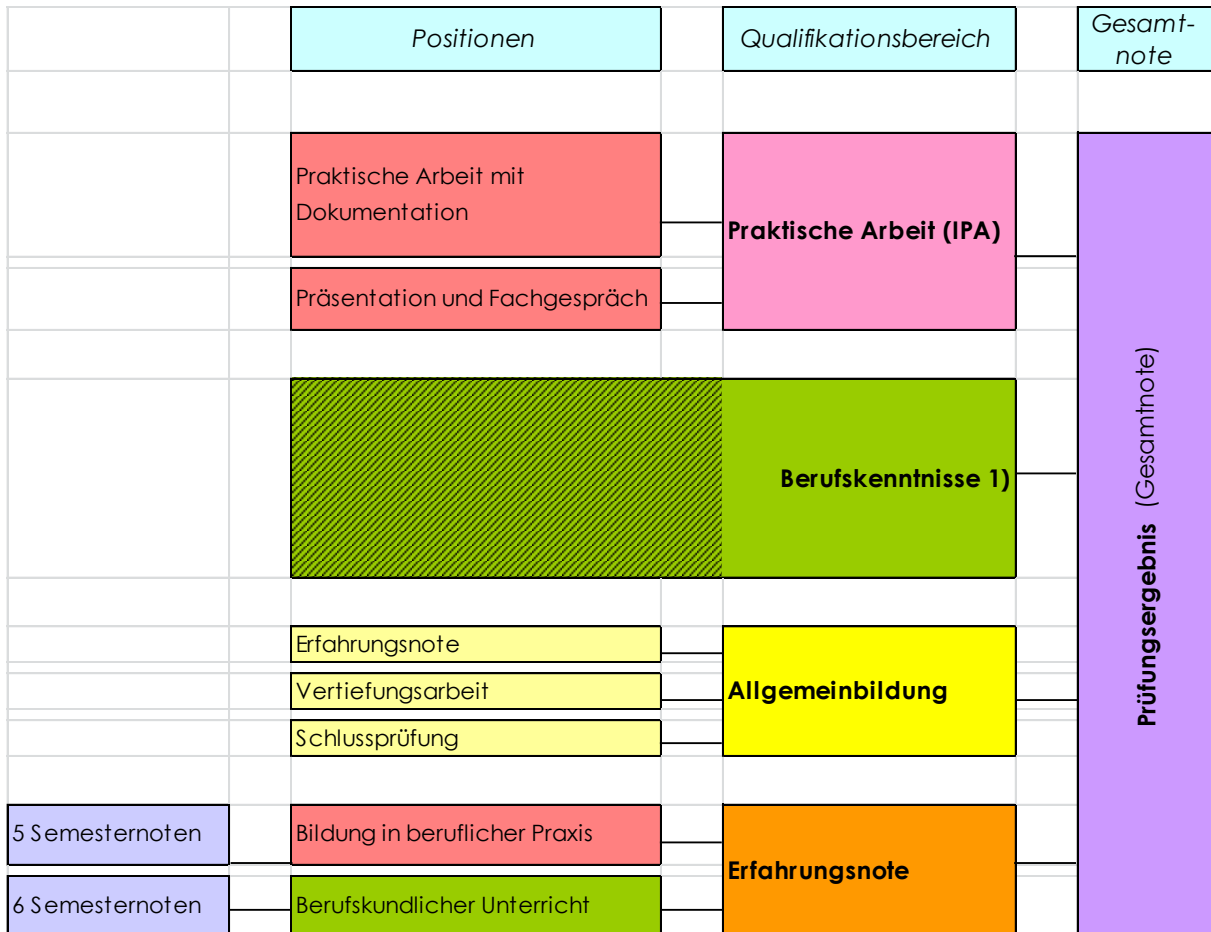
Expertinnen und Experten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung erfüllen die folgenden Anforderungen:

- Sie verfügen über eine qualifizierte fachliche Bildung sowie über angemessene pädagogische und methodisch-didaktische Fähigkeiten.
- Sie verfügen im Minimum über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis für den Berufsbereich, in dem sie prüfen, oder über eine gleichwertige Qualifikation.
- Sie bilden sich in Kursen weiter, welche vom Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt angeboten werden.
- Sie sind bereit, periodisch an Lehrabschlussprüfungen mitzuwirken.
- In der Regel bringen Expertinnen und Experten mehrere, aber mindestens zwei Jahre Erfahrung in der betrieblichen Bildung mit und weisen qualifizierende Weiterbildungen (wie z.B. höhere Fachprüfung oder Berufsprüfung) auf.
- Empfohlen wird ein Mindestalter von 22 Jahren.

## 5. Qualifikationsbereiche, Notengebung und Gewichtung

### 5.1 Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnoten

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die Qualifikationsbereiche und über die Erfahrungsnoten, wie sie in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan verankert sind. Die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnoten werden in Kapitel 6 im Einzelnen detailliert vorgestellt. Die Grafik beschränkt sich auf die Darstellung der Grundstruktur.



1) Der Qualifikationsbereich Berufskennnisse besteht aus einer einzigen Position.

Die überbetrieblichen Kurse bilden nicht Bestandteil des Qualifikationsverfahrens.

## 5.2 Regelfall und Spezialfälle

Der Umfang der durch die Lernenden zu absolvierenden Qualifikationsbereiche richtet sich nach deren Lernweg und bereits erworbenen Qualifikationen. Im Einzelnen können folgende Fälle unterschieden werden:

### Regelfall

Qualifikationsverfahren für Lernende, welche die **dreijährige berufliche Grundbildung** absolvieren und die keine früher erworbenen Qualifikationen mitbringen. Diese Lernenden absolvieren alle Qualifikationsbereiche und generieren die Erfahrungsnote.

### Spezialfälle

- Qualifikationsverfahren für Lernende, welche die **dreijährige berufliche Grundbildung** absolvieren und die einen anerkannten Abschluss in Allgemeinbildung mitbringen. Diese Lernenden sind vom Qualifikationsbereich Allgemeinbildung befreit.
- Qualifikationsverfahren für Lernende, welche eine **verkürzte berufliche Grundbildung** absolvieren. Aufgrund der verkürzten Ausbildungsdauer gelten für diese Lernenden abweichende Grundsätze für die Ermittlung der Erfahrungsnoten:
- Für die Ermittlung der Erfahrungsnote *Bildung in beruflicher Praxis* werden im dualen System mit Ausnahme des Schlusssemesters, in der schulisch organisierten Grundbildung mit Ausnahme des Startsemesters in allen besuchten Semestern Semesternoten aus den Kompetenznachweisen Praxis durchgeführt.
- Für die Ermittlung der Erfahrungsnote *Berufskundlicher Unterricht* werden die Noten aller besuchten Semester berücksichtigt.
- Die Ermittlung der Erfahrungsnote in *Allgemeinbildung* ist im Schullehrplan geregelt.

Für Lernende einer verkürzten beruflichen Grundbildung können die beiden folgenden Situationen unterschieden werden:

- Lernende, die keine früher erworbenen Qualifikationen mitbringen, absolvieren alle Qualifikationsbereiche und generieren die Erfahrungsnote.
- Lernende, die einen anerkannten Abschluss in Allgemeinbildung mitbringen, werden vom Kanton vom Qualifikationsbereich Allgemeinbildung dispensiert.
- Qualifikationsverfahren für Personen, die gemäss Art. 32 BBV **ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung** zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Für diese Personen entfallen die *Erfahrungsnote Bildung in beruflicher Praxis*, die *Erfahrungsnote Berufskundlicher Unterricht* und die *Erfahrungsnote Allgemeinbildung*. Auch für diese Gruppe von Personen können zwei Situationen unterschieden werden:
- Personen die über keinen Abschluss in *Allgemeinbildung* verfügen, absolvieren den Qualifikationsbereich *Allgemeinbildung*, ausser der Erfahrungsnote.
- Personen die einen anerkannten Abschluss in *Allgemeinbildung* mitbringen, sind vom Qualifikationsbereich *Allgemeinbildung* dispensiert.
- Schliesslich ist ein Titelerwerb auch über sogenannte „**andere Qualifikationsverfahren**“, insbesondere über eine Validierung von Bildungsleistungen (validation des acquis), möglich. Diese sind in Anhang 3 erläutert.

### 5.3 Qualifikationsverfahren im Regelfall: Gewichtung

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die Gewichtung der einzelnen Positionen und Qualifikationsbereiche im Qualifikationsverfahren in der dreijährigen beruflichen Grundbildung ohne erworbenen Abschluss in Allgemeinbildung.



1) Der Qualifikationsbereich Berufskennnisse besteht aus einer einzigen Position. Er unterliegt damit den Rundungsregeln für die Positionen.

Begriffe und Details sind in Kapitel 6 erläutert, ein Rechenbeispiel findet sich in Anhang 2.

#### 5.4 Qualifikationsverfahren in den Spezialfällen gemäss Ziffer 5.2

Der jeweilige Umfang des Qualifikationsverfahrens und die Gewichtung der einzelnen Positionen und Bereiche in den Spezialfällen gemäss Ziffer 5.2 (anerkannter Abschluss in Allgemeinbildung, verkürzte Ausbildung, Qualifikationsverfahren ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung) sind in Anhang 1 detailliert dargestellt.

#### 5.5 Gewichtung der Bereiche

Die folgende Grafik zeigt das Gewicht der drei Bereiche Allgemeinbildung, Berufskennnisse und berufliche Praxis.

				Allgemeinbildung	Berufskennnisse	berufliche Praxis
Praktische Arbeit	3-fach	30%				30%
Berufskennnisse	3-fach	30%			30%	
Allgemeinbildung	2-fach	20%		20%		
Erfahrungsnote	2-fach	20%				
Bildung in beruflicher Praxis	einfach	10%				10%
Berufskundlicher Unterricht	einfach	10%			10%	
<b>Total alle Bereiche</b>				<b>20%</b>	<b>40%</b>	<b>40%</b>

#### 5.6 Notengebung und Bestehensregeln

Die Leistungen im Qualifikationsverfahren werden mit den Noten 1 bis 6 bewertet, halbe Noten sind zulässig. Noten der Qualifikationsbereiche werden auf eine Dezimalstelle gerundet.

Die Bewertungen auf der Notenskala sind im Bildungsplan wie folgt geregelt:

- Note 6 Sehr gut
- Note 5 Gut
- Note 4 Genügend
- Note 3 Schwach
- Note 2 Sehr schwach
- Note 1 Unbrauchbar

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

- a) der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mit der Note 4 oder höher bewertet wird und
- b) die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.



## 6. Die Qualifikationsbereiche im Einzelnen

### 6.1 Qualifikationsbereich Praktische Arbeit (IPA)

Der Qualifikationsbereich praktische Arbeit ist in Artikel 18, Absatz 1, Buchstabe a der Bildungsverordnung verankert.

#### 6.1.1 Beteiligte

An der praktischen Arbeit sind neben den Kandidatinnen und Kandidaten die folgenden Personen beteiligt:

Person	Rolle / Aufgabe
Berufsbildnerin / Berufsbildner	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stellt die betrieblichen Voraussetzungen für die Durchführung der IPA sicher.</li> </ul>
Vorgesetzte Fachkraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Prüfungsvorbereitung</li> <li>Begleitung bei der Durchführung der praktischen Arbeit</li> <li>Überprüfung der Führung des betrieblichen Dokumentationssystems</li> <li>Beurteilung der Auftragserfüllung der praktischen Arbeit und Bewertungsvorschlag</li> </ul>
Expertenteam <sup>1</sup>	<p>Mindestens ein Mitglied des Expertenteams</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>überprüft die Prüfungsvorbereitung</li> <li>nimmt Einblick in die Führung des betrieblichen Dokumentationssystems</li> <li>begleitet die Durchführung der praktischen Arbeit stichprobenweise</li> <li>überprüft und genehmigt den Bewertungsvorschlag der vorgesetzten Fachkraft für die praktische Arbeit</li> </ul> <p>Das Expertenteam</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nimmt an Präsentation und Fachgespräch teil<sup>2</sup></li> <li>bewertet Präsentation und Fachgespräch</li> </ul>
Expertenteam	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verantwortet die Schlussnote</li> </ul>
Chefexpertin/Chefexperte	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gesamtverantwortung</li> <li>Qualitätssicherung</li> </ul>

#### 6.1.2 Gegenstand

Die praktische Arbeit ist als individuelle praktische Arbeit IPA ausgestaltet. Gegenstand der praktischen Arbeit ist der Nachweis, dass die im Bildungsplan in den Situationen umschriebenen konkreten Handlungskompetenzen im Berufsalltag fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht und im Rahmen der rechtlichen Rahmenbedingungen und der betrieblichen Regelungen selbstständig bewältigt werden. Geprüft werden mindestens 4 konkrete Handlungskompetenzen, die möglichst alle Ebenen des Berufsbildes des Fachfrau / des Fachmanns Gesundheit EFZ abdecken, wie es in der Bildungsverordnung formuliert ist:

- Die Fachfrau/der Fachmann Gesundheit und betreut Klientinnen und Klienten in Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens im stationären wie ambulanten Bereich. Sie/er führt in diesem Rahmen auch medizinisch-technische Verrichtungen aus.

<sup>1</sup> Das Expertenteam wird gebildet aus zwei Personen, die die Voraussetzungen gemäss Ziffer 4 dieser Ausführungsbestimmungen erfüllen. Dies können sowohl betriebsexterne wie betriebsinterne Personen sein.

<sup>2</sup> Sofern die Kandidatin / der Kandidat dem zustimmt, kann auch die vorgesetzte Fachkraft an Präsentation und Fachgespräch teilnehmen.

- *Die Fachfrau/der Fachmann Gesundheit unterstützt das körperliche, soziale und psychische Wohlbefinden von Personen jeden Alters in deren Umfeld und gestaltet mit ihnen den Alltag.*
- *Die Fachfrau/der Fachmann Gesundheit erbringt administrative und logistische Dienstleistungen und stellt die Schnittstellen zu den verschiedenen Dienstleistungsbereichen sicher.*
- *Die Fachfrau/der Fachmann Gesundheit gestaltet und pflegt in ihrem/seinem Berufsalltag eine respektvolle berufliche Beziehung zu den Klientinnen und Klienten und richtet ihr/sein Handeln an deren Bedürfnissen aus. Sie/er respektiert die Klientinnen und Klienten als Individuen mit ihren spezifischen Wertesystemen.*
- *Die Fachfrau/der Fachmann Gesundheit erbringt die Leistungen im Rahmen ihrer/seiner erworbenen Handlungskompetenzen, der rechtlichen Rahmenbedingungen und der betrieblichen Regelungen selbstständig.*

### 6.1.3 Vorbereitung

Die Verantwortung für die Vorbereitung der praktischen Arbeit liegt bei der vom Betrieb bezeichneten vorgesetzten Fachkraft. Sie kann dabei die zuständigen Expertinnen und Experten, welche die Aufgabenstellung überprüfen und genehmigen sowie die Expertinnen und Experten, welche an der Prüfung teilnehmen, unterstützend beziehen.

Das von der zuständigen Prüfungsbehörde eingesetzte Mitglied des Expertenteams vereinbart mit der vorgesetzten Fachkraft das Prüfungsdatum und die Prüfungszeit. Der Termin wird so festgelegt, dass der Besuch des Pflichtunterrichts in schulischer Bildung gewährleistet ist.

Die vom Betrieb bezeichnete vorgesetzte Fachkraft reicht dem Expertenteam bzw. der Prüfungsbehörde die folgenden Angaben fristgerecht ein. Die Prüfungsbehörde legt den Eingabetermin fest.

- Die Aufgabenstellung mit den zu prüfenden Handlungskompetenzen ist eindeutig beschrieben und aufgrund des Bildungsplans überprüfbar.
- Geplante Prüfungsdauer. Die Prüfungsdauer ist durch die Aufgabenstellung zu begründen.
- Vereinbartes Datum und Zeit.
- Der übergeordnet vorgegebene und mit der Kandidatin / dem Kandidaten besprochene Beurteilungs- und Bewertungsraster. Der Beurteilungs- und Bewertungsraster wird spezifisch auf die Aufgabenstellung ausgerichtet. Er hat Bezug zur kompetenten Bewältigung der gestellten beruflichen Situationen bzw. zum fach- und bedarfsgerechten kombinierten Einsatz der für die Situationsbewältigung erforderlichen Ressourcen.
- Ergänzende Informationen.

Die Eingabe an das Expertenteam bzw. an die Prüfungsbehörde ist von der Kandidatin / dem Kandidaten mitunterzeichnet. Mit der Unterschrift bestätigt sie / er die Kenntnisnahme der Aufgabenstellung.

Mindestens ein Mitglied des Expertenteams bzw. die Prüfungsbehörde prüft die Eingabe der vorgesetzten Fachkraft auf formelle Vollständigkeit und die Konformität der Aufgabenstellung mit den Handlungskompetenzen gemäss Bildungsplan. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Chefexpertin / der Chefexperte.

#### 6.1.4 Durchführung

Die praktische Arbeit dauert 4 bis 6 Stunden und schliesst ein Fachgespräch mit Präsentation von 40 Minuten ein. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.

Die praktische Arbeit wird am betrieblichen Arbeitsplatz ausgeführt, die gewohnten Ressourcen stehen zur Verfügung. Die Aufgabenstellung ist mit den gängigen Methoden und Mitteln zu lösen. Die Aufgabenstellung wird als Einzelarbeit und weitgehend selbständig ausgeführt. Teamarbeit ist zulässig, soweit dadurch die im Berufsfeld der Fachfrau / des Fachmanns Gesundheit in ausgeprägtem Mass erforderliche Handlungskompetenz der Teamfähigkeit überprüft wird und sie ist verlangt, wo die Aufgabenstellung diese erfordert.

Die Mitglieder des Expertenteams, die vorgesetzte Fachkraft wie auch die Kandidatin / der Kandidat dürfen Verständnisfragen stellen bzw. Erklärungen abgeben.

Die Dokumentation der praktischen Arbeit umfasst das Nachführen des betrieblichen Dokumentationssystems, diese ist zeitlicher und inhaltlicher Bestandteil der praktischen Arbeit.

Das Nachführen der Dokumentation durch die Kandidatinnen / Kandidaten ist im Beobachtungsprotokoll zur praktischen Prüfung sorgfältig und rekursicher zu dokumentieren.

Präsentation und Fachgespräch umfassen die 10-minütige Präsentation eines von der Kandidatin / vom Kandidaten ausgewählten Themas aus der praktischen Arbeit. Im anschließenden 30-minütigen Fachgespräch wird der Kompetenzerwerb durch Reflexion und Vertiefung der ausgeführten praktischen Arbeit überprüft.

#### 6.1.5 Bewertung

Die vom Betrieb bezeichnete vorgesetzte Fachkraft beurteilt die Auftragserfüllung und die erstellte Dokumentation anhand des festgelegten Beurteilungs- und Bewertungsrasters sowie der festgelegten Messung und Gewichtung und schlägt die Bewertung vor.

Mindestens ein Mitglied des Expertenteams überprüft die durch die vorgesetzte Fachkraft vorgenommene Beurteilung der Auftragserfüllung und die Plausibilität der vorgeschlagenen Bewertung und genehmigt diese. Kommt keine Einigung zwischen vorgesetzter Fachkraft und Expertin / Experte zustande, entscheidet die Chefexpertin / der Chefexperte.

Das Expertenteam beurteilt die Präsentation und das Fachgespräch. Kommt keine Einigung unter den Expert/innen zustande, entscheidet die Chefexpertin / der Chefexperte.

Das Expertenteam verantwortet die Schlussnote.

Die Chefexpertin / der Chefexperte überprüft die durch das Expertenteam und die vorgesetzte Fachkraft vorgenommene Beurteilung und die Plausibilität der erteilten Noten.

#### 6.1.6 Hilfsmittel

Für Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der praktischen Arbeit erarbeitet das Schweizerische Dienstleistungszentrum für Berufsbildung / Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) gemeinsam mit den sprachregionalen Arbeitsgruppen der OdASanté die folgenden Hilfsmittel:

- Protokollraster für die praktische Prüfung,
- Protokollraster für das Fachgespräch und die Präsentation,
- Erarbeitung der Kriterien für die Bewertung der Aufgabenstellungen für die IPA,
- Gestaltung des Fachgesprächs,
- Erstellung der Beurteilungs- und Bewertungsraster,
- Dokumentation der Prüfungsergebnisse,

- Evaluation der Prüfung.

### 6.1.7 Dauer und Abbruch

Zeichnet sich ab, dass die vereinbarte Dauer wegen nicht vorhersehbaren betrieblichen oder äusseren Einflüssen oder wegen falscher Einschätzung nicht möglich ist, einigen sich mindestens ein Mitglied des Expertenteams und die vorgesetzte Fachkraft über den Zeitpunkt des Endes der praktischen Arbeit.

Die in der Verordnung über die berufliche Grundbildung festgelegte maximale Dauer von 6 Stunden darf nicht überschritten werden.

Über einen Abbruch der Individuellen praktischen Arbeit entscheidet die Chefexpertin / der Chefexperte.

## 6.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse (BK)

Der Qualifikationsbereich Berufskennnisse ist in Artikel 18, Absatz 1, Buchstabe b der Bildungsverordnung verankert.

Die Prüfung findet ausschliesslich in schriftlicher Form statt. Sie dauert 3 Stunden und hat Bezug zu den Situationen des beruflichen Alltags und den beruflichen Handlungskompetenzen der Lernenden gemäss dem Qualifikationsprofil.

Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist der Nachweis, dass das zur Bewältigung der im Bildungsplan in den Situationen umschriebenen konkreten Handlungskompetenzen erforderliche Wissen vorhanden ist. Die Aufgabenstellungen berücksichtigen die Inhalte des eingesetzten Lehrmittels.

Im Einzelnen gelten für die schriftliche Prüfung Berufskennnisse die folgenden Bestimmungen:

- Die Prüfung dauert 3 Stunden, wird in Teile gegliedert und findet an einem Tag statt.
- Das Datum der Prüfung ist wenn möglich national koordiniert.
- Die Prüfung orientiert sich an den Handlungskompetenzen bzw. beispielhaften Situationen und Handlungskompetenzbereichen gemäss Bildungsplan.
- Die Aufgabenstellungen orientieren sich an der beispielhaften Situation und dem Situationskreis.
- Die Prüfung überprüft hauptsächlich die Ressourcen „Kenntnisse“ und „Haltungen“.
- Für die Verteilung der Prüfungsfragen auf die einzelnen Handlungskompetenzen sind die Lektionentafel des Bildungsplans und das Bildungsprogramm massgebend. Die Verteilung der Fragen erfolgt proportional zum Lektionenumfang.
- Die Gewichtung der Fragen und Prüfungsteile bei der Ermittlung der Gesamtnote richtet sich nach dem festgelegten Beurteilungs- und Bewertungsraster.
- Die Prüfungsaufgaben werden sprachregional erarbeitet und sprachregional einheitlich eingesetzt. Die Ersteller der Prüfungsaufgaben legen die zugelassenen Hilfsmittel fest und führen diese auf den entsprechenden Dokumenten auf.
- Die schriftliche Prüfung wird durch die Prüfungskommissionen bzw. deren Chefexpertinnen/Chefexperten organisiert.
- Die Durchführung und Auswertung der schriftlichen Prüfung obliegt den Expertinnen/Experten.

Für die Vorbereitung und Auswertung der schriftlichen Prüfung erarbeitet das Schweizerische Dienstleistungszentrum für Berufsbildung / Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) gemeinsam mit den sprachregionalen Arbeitsgruppen der OdASanté unter Einbezug der Praxis die folgenden Hilfsmittel:

- Die Prüfungsfragen,
- Das Beurteilungs- und Bewertungsraster,
- Die Dokumentation der Prüfungsergebnisse.

### **6.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung**

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist in Artikel 18, Absatz 1, Buchstabe c der Bildungsverordnung verankert und die Umsetzung ist im Schullehrplan Allgemeinbildung festgelegt.

### **6.4 Erfahrungsnote Bildung in beruflicher Praxis**

Die Erfahrungsnote Bildung in beruflicher Praxis ist in Artikel 19, Absatz 4 der Bildungsverordnung verankert. Die Erfahrungsnote wird in Form von Kompetenznachweisen ermittelt. Diese finden im dualen System jeweils am Ende des ersten bis fünften Semesters, in der schulisch organisierten Grundbildung jeweils am Ende des zweiten bis sechsten Semesters statt.

Das Konzept und die Durchführung der Kompetenznachweise Praxis sind in einem Leitfadengeregelt.

Die Durchführung der Kompetenznachweise ist Aufgabe der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner.

### **6.5 Erfahrungsnote berufskundlicher Unterricht**

Die Erfahrungsnote berufskundlicher Unterricht ist in Artikel 19, Absatz 6 der Bildungsverordnung verankert.

Das Schweizerische Dienstleistungszentrum für Berufsbildung / Berufs-, Studien und Laufbahnberatung (SDBB) stellt den Berufsfachschulen ein Formular zur Ermittlung der Erfahrungsnote zur Verfügung.

## **7. Notenformular zur Ermittlung der Gesamtnote**

Zur Ermittlung der Gesamtnote stellt das Schweizerische Dienstleistungszentrum für Berufsbildung / Berufs-, Studien und Laufbahnberatung (SDBB) den kantonalen Prüfungsinstanzen ein Formular zur Ermittlung der Gesamtnote im Qualifikationsverfahren zur Verfügung. Das Formular ist so aufgebaut, dass nur die Einzelnoten eingegeben werden müssen und sich die Teilnoten und die Gesamtnote automatisch berechnen.

## **8. Allgemeine Hinweise**

### **8.1 Bestehen der Prüfung**

Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn

- a) der Qualifikationsbereich „praktische Arbeit“ mit der Note 4 oder höher bewertet wird,
- b) die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

### **8.2 Prüfungswiederholung**

Bei den Repetitionen sind diejenigen Qualifikationsbereiche zu wiederholen, in welchen an der Prüfung eine ungenügende Note erzielt wurde. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen. Als Qualifikationsbereiche gelten Praktische Arbeit, Berufskennnisse und Allgemeinbildung.

Die Erfahrungsnote ist in denjenigen Positionen zu repetieren, in denen eine ungenügende Note erzielt wurde. Dabei gelten die folgenden Regeln:

- Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskennnissen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskennnissen während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.
- Wird die Abschlussprüfung ohne erneute Bildung in beruflicher Praxis wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird die Bildung in beruflicher Praxis während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.
- Wiederholungen im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung erfolgen gemäss der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

Nicht bestandene Prüfungsteile können höchstens zweimalig wiederholt werden. Weitere Repetitionen sind nicht möglich.

Zur Vorbereitung auf die Prüfungsrepetition kann die Grundbildung verlängert werden. Je nach Situation ist der Besuch der Berufsfachschule zu empfehlen. Die kantonale Behörde steht im Einzelfall für eine entsprechende Beratung zur Verfügung.

### 8.3 Berufsmaturität

Lernende, die lehrbegleitend die Berufsmaturitätsschule besuchen, sind vom Besuch des allgemeinbildenden Unterrichts und Qualifikationsverfahren im Fach *Allgemeinbildung* befreit. Die Gesamtnote für diese Lernenden wird aus den Qualifikationsbereichen Praktische Arbeit IPA und Berufskennnisse sowie der Erfahrungsnote berechnet, die zusammen ein Gesamtgewicht von 80% erreichen.

Das Berufsmaturitätszeugnis wird erteilt, wenn die BMS-Abschlussprüfung bestanden ist. Das Berufsmaturitätszeugnis wird nur Inhaberinnen und Inhabern eines Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses ausgestellt.

Lernende, welche die Berufsmaturitätsprüfung zum Abschluss eines Bildungsganges während der beruflichen Grundbildung nicht bestehen, den Berufsmaturitätsunterricht aber bis und mit Abschlussprüfungen besucht haben, gelten im Fach Allgemeinbildung als dispensiert und erhalten einen entsprechenden Eintrag im Notenausweis. Lernende, welche die weiteren Voraussetzungen (d.h. wenn in der *Praktischen Arbeit* mindestens die Note 4,0 und im Gesamtdurchschnitt der Qualifikationsbereiche *Praktische Arbeit* und *Berufskennnisse* sowie der *Erfahrungsnote* die Note 4,0 erreicht wird) auch erfüllen, erhalten das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, sofern die Voraussetzungen für dessen Erwerb erfüllt sind.

Die Berufsmaturitätsprüfung kann zweimal wiederholt werden.

Der Übertritt aus dem Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung ist in Artikel 12 der Verordnung des SBFJ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006 geregelt.

### 8.4 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die zuständige kantonale Prüfungsbehörde gibt das Ergebnis der Prüfung den Lehrvertragsparteien nach Abschluss aller Prüfungen bekannt.

Vorher dürfen keine Mitteilungen über Verlauf und Ergebnis der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile gemacht werden. Gegenüber Drittpersonen sind die Prüfungsorgane zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### 8.5 Eröffnung des Entscheides

Der Entscheid über das Bestehen oder Nichtbestehen des Qualifikationsverfahrens resp. das Fähigkeitszeugnis und der Notenausweis werden in schriftlicher Form dem Lehrbetrieb oder

der Kandidaten/Kandidatinnen eröffnet. Die schriftliche Form enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

Zuständig dafür ist die Prüfungsbehörde des Lehrortkantons. Bei zugewiesenen resp. zugewiesenen Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt die Mitteilung des Entscheids auch über die Prüfungsbehörde des Lehrortkantons.

### **8.6 Verhinderung bei Krankheit und Unfall**

Lernende sind verpflichtet, das Qualifikationsverfahren gegen Ende der Grundbildung abzulegen. Bei Verhinderung aus wichtigen Gründen ist sofort die zuständige Kantonale Prüfungsbehörde zu benachrichtigen. Bei Krankheit oder Unfall muss ein ärztliches Zeugnis an die Aufgebotsstelle eingereicht werden. Die Kandidatinnen/Kandidaten haben sich nach Wegfall des Hinderungsgrundes bei der zuständigen kantonalen Behörde zu melden.



**Anhang 1 Qualifikationsverfahren in den Spezialfällen gemäss Ziffer 6.2**

**A 1.1 Dreijährige berufliche Grundbildung mit bereits erworbenem Abschluss in Allgemeinbildung**

Lernende, die bereits über einen anerkannten Abschluss in Allgemeinbildung auf der Stufe EFZ verfügen, sind von einer Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung befreit. Für diese Lernenden wird die Gesamtnote aus den Qualifikationsbereichen Praktische Arbeit IPA und Berufskennnisse sowie der Erfahrungsnote berechnet, die zusammen ein Gesamtgewicht von 80% erreichen.



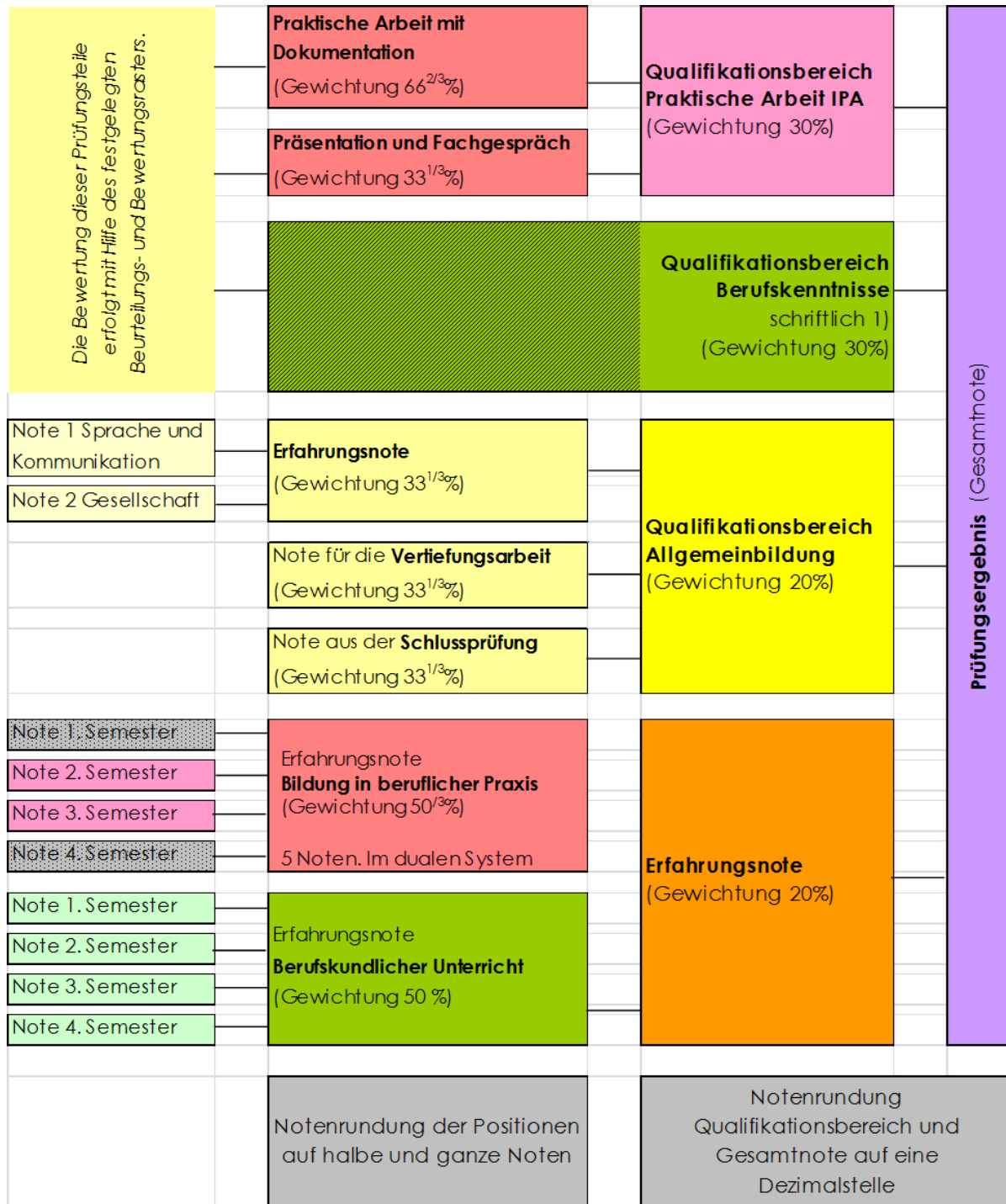
Begriffe und Details sind in Kapitel 6 erläutert, ein Rechenbeispiel findet sich in Anhang 2.





### A 1.2 Qualifikationsverfahren in der verkürzten beruflichen Grundbildung ohne erworbenen Abschluss in Allgemeinbildung

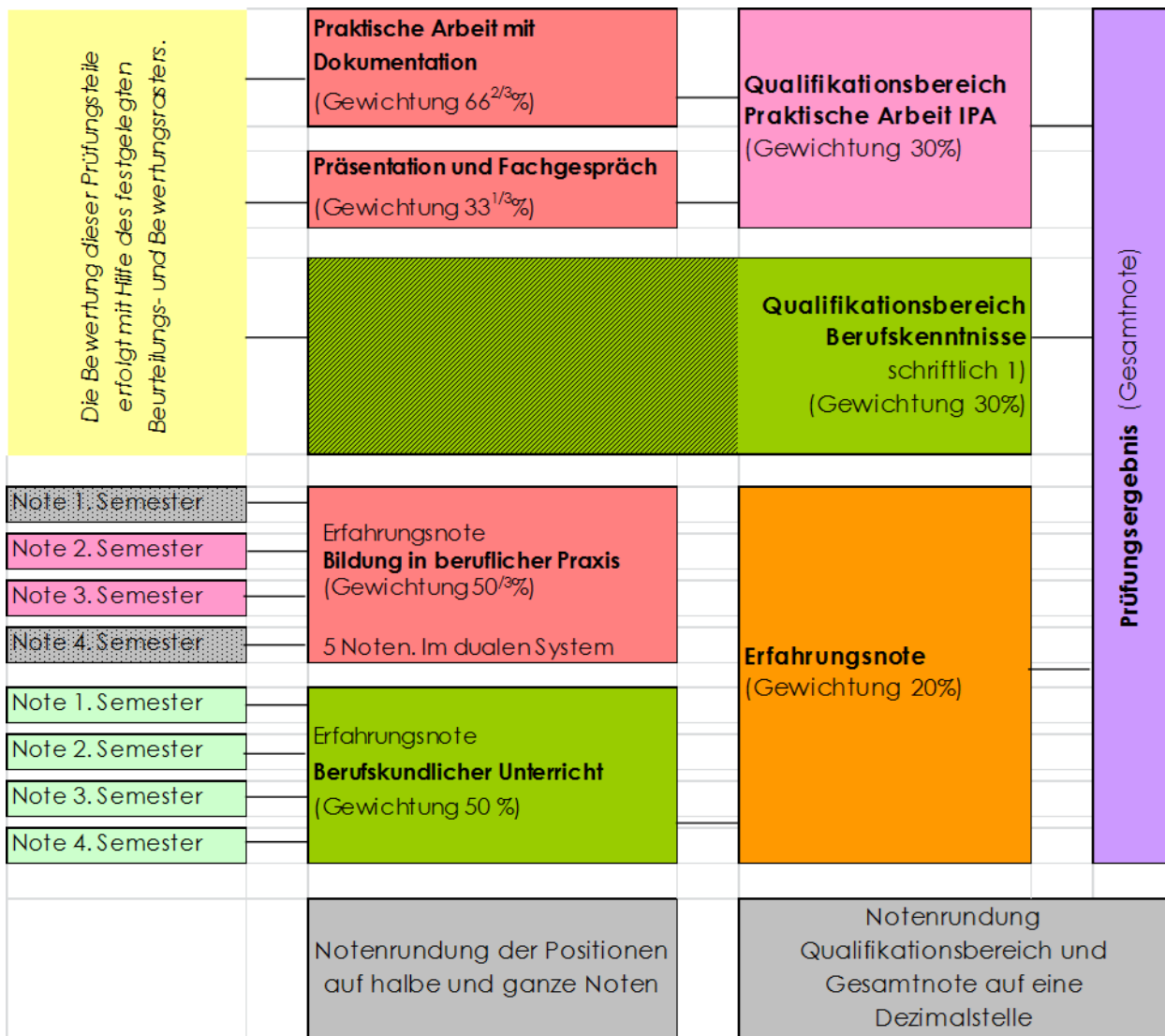
Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die Gewichtung der einzelnen Qualifikationsbereiche und die Rundungsregeln in der verkürzten Ausbildung. Die Verkürzung ist individuell und kann unterschiedliche Dauern haben. In der untenstehenden Grafik ist die Situation für eine auf zwei Jahre verkürzte berufliche Grundbildung dargestellt.



Begriffe und Details sind in Kapitel 6 erläutert, ein Rechenbeispiel findet sich in Anhang 2.

### A 1.3 Qualifikationsverfahren in der verkürzten beruflichen Grundbildung mit anerkanntem Abschluss in Allgemeinbildung

Lernende, die bereits über einen anerkannten Abschluss in Allgemeinbildung auf Stufe EFZ verfügen, sind von einer Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung befreit. Für diese Lernenden wird die Gesamtnote aus den Qualifikationsbereichen Praktische Arbeit IPA und Berufskennnisse sowie der Erfahrungsnote berechnet, die zusammen ein Gesamtgewicht von 80% erreichen. Die Verkürzung ist individuell und kann unterschiedliche Dauern haben. In der untenstehenden Grafik ist die Situation für eine auf zwei Jahre verkürzte berufliche Grundbildung dargestellt.



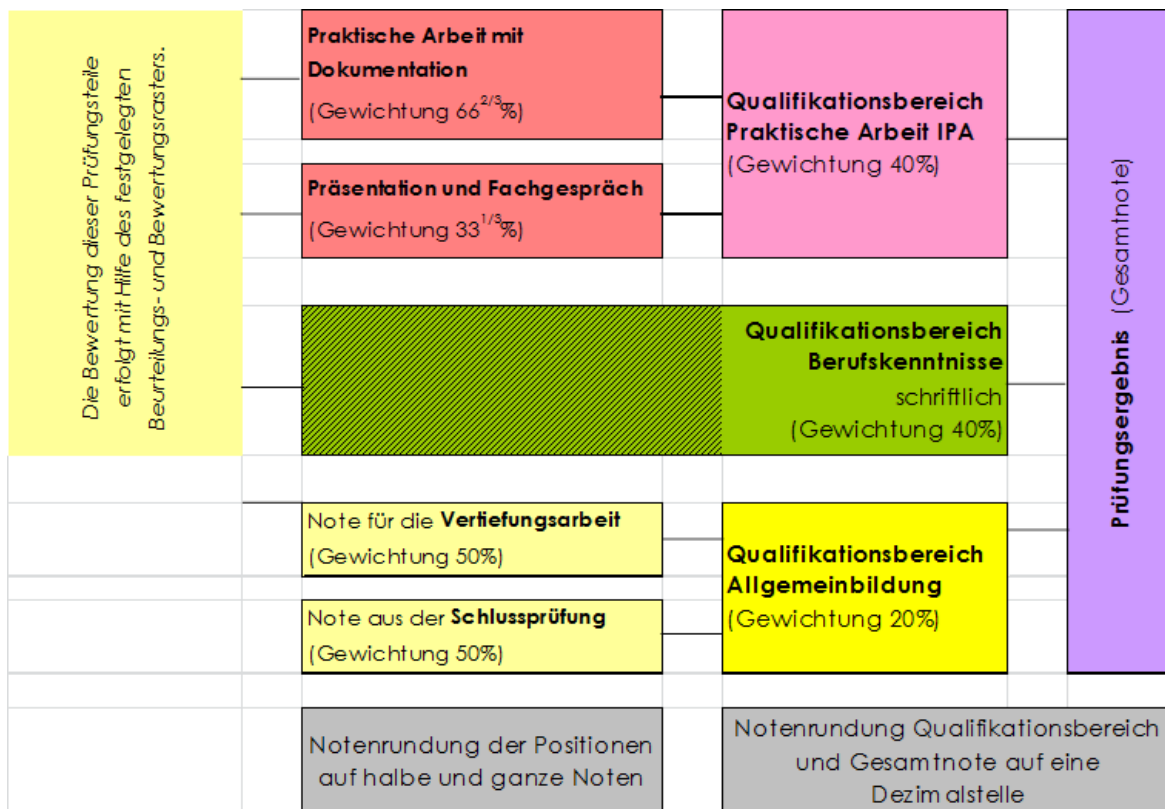
Begriffe und Details sind in Kapitel 6 erläutert, ein Rechenbeispiel findet sich in Anhang 2.



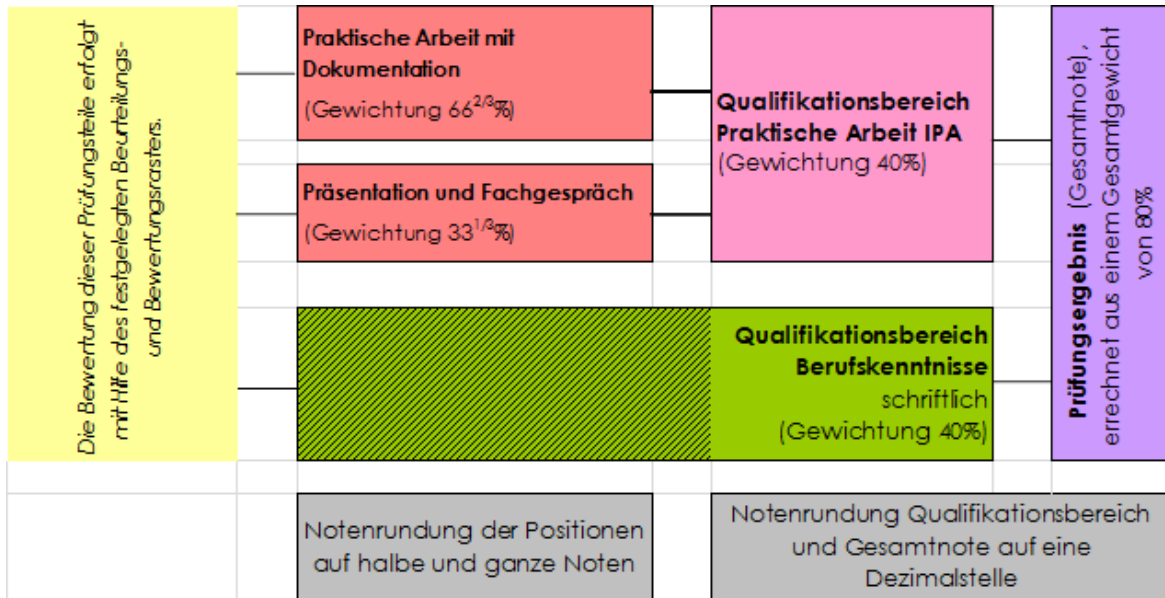
**A 1.4 Qualifikationsverfahren ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung**

Für Personen, die gemäss Art. 32 BBV ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung zum Qualifikationsverfahren zugelassen werden, entfallen die Qualifikationsbereiche Erfahrungsnote Bildung in beruflicher Praxis, Erfahrungsnote Berufskundlicher Unterricht sowie die Erfahrungsnote Allgemeinbildung. Personen, die einen anerkannten Abschluss in Allgemeinbildung mitbringen, sind zudem vom Qualifikationsbereich Allgemeinbildung dispensiert. Rechenbeispiele finden sich in Anhang 2.

**A 1.4.1 Umfang und Gewichtung ohne bereits erworbenen Abschluss in Allgemeinbildung**



**A 1.4.2 Umfang und Gewichtung mit bereits erworbenem Abschluss in Allgemeinbildung**



## Anhang 2 Rechenbeispiele

Die folgenden Beispiele zeigen die Berechnung der Gesamtnote mit ihrer Gewichtung. Lernende, welche nicht alle Qualifikationsbereiche absolvieren müssen, erreichen ein Notengewicht unter 100%. Für die Ermittlung der Gesamtnote wird in diesen Fällen auf ein Notengewicht von 100% aufgerechnet.

### A 2.1 Dreijährige berufliche Grundbildung ohne erworbenen Abschluss in Allgemeinbildung

Qualifikationsbereiche (QB) und Erfahrungsnote	Note (Spalte A)	Gewichtung (Spalte B)	Gewichteter Wert (= Spalte A * Spalte B)
QB Praktische Arbeit	5.3	30%	1.59
QB Berufskennntnisse	5.0	30%	1.5
QB Allgemeinbildung	4.8	20%	0.96
Erfahrungsnote	4.9	20%	0.98
<b>Abschlussnote</b>			<b>5.0</b>

### A 2.2 Dreijährige berufliche Grundbildung mit anerkanntem Abschluss in Allgemeinbildung

Qualifikationsbereiche (QB) und Erfahrungsnote	Note (Spalte A)	Gewichtung (Spalte B)	Gewichteter Wert (= Spalte A * Spalte B)
QB Praktische Arbeit	5.3	30%	1.59
QB Berufskennntnisse	5.0	30%	1.5
QB Allgemeinbildung			
Erfahrungsnote	4.9	20%	0.98
<i>Total bei Notengewicht 80%</i>		<i>80%</i>	<i>4.1</i>
<b>Abschlussnote</b>			<b>5.1</b>

### A 2.3 Verkürzte zweijährige berufliche Grundbildung

Die Notenberechnung in der verkürzten zweijährigen beruflichen Grundbildung folgt dem gleichen Berechnungsraster wie oben für die dreijährige berufliche Grundbildung gezeigt.

### A 2.4 Qualifikation ausserhalb der beruflichen Grundbildung ohne erworbenen Abschluss in Allgemeinbildung

Qualifikationsbereiche (QB) und Erfahrungsnote	Note (Spalte A)	Gewichtung (Spalte B)	Gewichteter Wert (= Spalte A * Spalte B)
QB Praktische Arbeit	5.3	40%	2.12
QB Berufskennntnisse	5.0	40%	2.0
QB Allgemeinbildung	4.8	20%	0.96
Erfahrungsnote			
<b>Abschlussnote</b>			<b>5.1</b>

### A 2.5 Qualifikation ausserhalb der beruflichen Grundbildung mit anerkanntem Abschluss in Allgemeinbildung

Qualifikationsbereiche (QB) und Erfahrungsnote	Note (Spalte A)	Gewichtung (Spalte B)	Gewichteter Wert (= Spalte A * Spalte B)
QB Praktische Arbeit	5.3	40%	2.12
QB Berufskennntnisse	5.0	40%	2.00
QB Allgemeinbildung			
Erfahrungsnote			
<i>Total bei Notengewicht 80%</i>		<i>80%</i>	<i>4.1</i>
<b>Abschlussnote</b>			<b>5.2</b>

### **Anhang 3   Andere Qualifikationsverfahren**

Die „anderen Qualifikationsverfahren“ umfassen die Validierung von Bildungsleistungen. Diese bezieht sich in der Regel auf Einzelpersonen, kollektive Anrechnungsverfahren für Gruppen sind auch möglich.

Die Validierung von Bildungsleistungen ist eine Verbundaufgabe von Bund, Organisationen der Arbeitswelt und Kantonen. Dabei gilt die folgende Aufgabenteilung:

- Der Bund regelt die Anforderungen an die Verfahren und anerkennt diese.
- Die Kantone sind für die Umsetzung der Verfahren zuständig. Sie bauen diese auf, führen sie durch und stellen die Ausweise aus.
- Die Organisationen der Arbeitswelt sind für die Inhalte verantwortlich. Die nationalen Organisationen der Arbeitswelt erarbeiten im Rahmen von Bildungsverordnung und Bildungsplan das Qualifikationsprofil und formulieren die Bestehensregeln. Die regionalen bzw. kantonalen Organisationen der Arbeitswelt stellen die Expertinnen/Experten für die Validierung von Bildungsleistungen.

